

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 910.200 (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 8 Höhe der Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton gewährt an Strukturverbesserungsprojekte die gleich hohen Beiträge wie der Bund, jedoch ohne Zusatzbeiträge gemäss Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾.</p>				

¹⁾ SR [913.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten einzelbetrieblicher Massnahmen steht ihnen frei.</p> <p>³ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.</p> <p>⁴ Grundeigentümerinnen und -eigentümer inner- und ausserhalb des Bezugsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus den Projekten besondere Vorteile erwachsen.</p>	<p>² Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten [...] <u>von Bewässerungsanlagen sowie von einzelbetrieblichen</u> Massnahmen steht ihnen frei.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 19 Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz a) Bezugsgebiet</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt das Bezugsgebiet während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Einwendungen sind während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt das Bezugsgebiet <u>samt Vorplanung und Vorentscheid</u> während 30 Tagen öffentlich auf. <u>Er zeigt den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die Auflage im Voraus schriftlich an, wenn dies ohne Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens möglich ist.</u></p> <p>² Einwendungen <u>gegen das Bezugsgebiet</u> sind während der Auflagefrist [...] an den Gemeinderat zu richten.</p>			
<p>§ 20 b) Einleitungsbeschluss</p> <p>¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation oder innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation [...] beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 20a b^{bis}) Generelles Projekt</p> <p>¹ Der Regierungsrat genehmigt das Generelle Projekt und legt es während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.</p>			
<p>§ 21 c) übrige öffentliche Auflagen</p> <p>¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden gegen:</p> <p>a) die Verfahrensgrundlagen und Bewertungen,</p> <p>b) das Generelle Projekt,</p> <p>c) die Neuzuteilung, die Mehr- und Minderwerte, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte,</p> <p>d) die Vermarktungspläne,</p> <p>e) die Kostenverteilung.</p>	<p>¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist [...] Einsprache erhoben werden gegen:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Im Rahmen von Einsprachen gegen das Generelle Projekt versucht das durchführende Organ eine Einigung herbeizuführen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt</p> <p>¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.</p> <p>² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.</p> <p>³ Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.</p>	<p>§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt <u>durch die Gemeinden</u></p> <p>¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. <u>Bewässerungsanlagen übernehmen sie nur dann, wenn sie sich an den Kosten beteiligt haben.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 28a Übernahme zu Eigentum und Unterhalt durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer</p> <p>¹ Beteiligen sich die Gemeinden nicht an subventionierten gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen, übernehmen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer diese zu Eigentum und Unterhalt.</p> <p>² Für den Unterhalt und die Nutzung erstellen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer ein Reglement, das vom zuständigen Departement zu genehmigen ist. Der Regierungsrat regelt den Mindestinhalt dieses Reglements durch Verordnung.</p> <p>³ Zur Finanzierung des Unterhalts können Nutzungsberechtigte gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
5. Natürliche Ressourcen	5. [...] <u>Direktzahlungen und kantonale Beteiligung</u>			
	<p>§ 40a Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton richtet Direktzahlungen nach dem LwG aus.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ausrichtung, insbesondere die Koordination mit den Zusatzbeiträgen gemäss dem Natur- und Landschaftsschutzrecht, durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 40b Vernetzung und Landschaftsqualität</p> <p>¹ Der Kanton trägt im Rahmen der vom Grosse Rat bewilligten Kredite die Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge.</p> <p>² Die Beitragsansätze entsprechen den Maximalbeträgen gemäss Bundesrecht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Die Beitragsansätze pro Massnahme für die Landschaftsqualität sowie die Art und Weise allfälliger Reduktionen legt der Regierungsrat durch Verordnung fest. Der auszahlende Beitrag pro Massnahme ist zu reduzieren, wenn die von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern beantragte Gesamtsumme der Beiträge den Maximalbetrag aus Beiträgen des Bundes und des Kantons übersteigt.</p>			
<p>§ 41 Ökologische Leistungen a) Gegenstand</p> <p>¹ Der Kanton kann landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, finanzielle Abgeltungen gewähren.</p>	<p>§ 41 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Abgeltungen sind namentlich möglich, wenn</p> <p>a) die gesamte Bewirtschaftung in überdurchschnittlicher Weise den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit und der Luftreinhaltung entspricht,</p> <p>b) der Betrieb in erheblichem Ausmass zur Ausdehnung von bestehenden oder zur Anlage von neuen Hecken, artenreichen Wiesen oder anderen Biotopen oder in anderer Weise zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beiträgt,</p> <p>c) die Bewirtschaftung und die Bodennutzung auf die Standortbedingungen in besonderer Weise Rücksicht nehmen.</p> <p>³ Die besonderen Anforderungen oder Leistungen, die Auflagen und die Höhe der Abgeltung sind in einem mehrjährigen Vertrag festzulegen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 42 b) Restkosten Objektbeiträge</p> <p>¹ Ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan wird die Übernahme der Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundes- und allfälliger Kantonsbeiträge durch die Standortgemeinde oder eine andere Trägerschaft vorausgesetzt.</p>	<p>§ 42 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 43 c) Programmleitung</p> <p>¹ Die Umsetzung der §§ 41 und 42 wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 44 Gewässer, Boden, Luft</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen erfordert, Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen.</p> <p>² Der Kanton kann sich im Rahmen mehrjähriger Vereinbarungen an den Kosten solcher Massnahmen nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge mit maximal 50 % beteiligen.</p> <p>³ Er kann in Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>⁴ Er kann Massnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft mit finanziellen Beiträgen unterstützen.</p>	<p>§ 44 [...] <u>Schutz natürlicher Ressourcen</u></p> <p>¹ Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen [...] <u>erfordert</u>, Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁵ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>			
<p>§ 45 Beiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt Anforderungen, Berechtigungen, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 41–44 durch Verordnung. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht.</p> <p>² Die Beiträge können ergänzend zu oder unabhängig von Beiträgen des Bundes gewährt werden.</p> <p>³ Bei der Bemessung sind weitere objektbezogene Beiträge von Bund und Kanton zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 45 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>				
	<p>5^{bis}. Invasive Organismen</p>			
<p>§ 46 Invasive Organismen</p> <p>¹ Der Kanton trifft situativ Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten und die Finanzierung durch Verordnung.</p>	<p>§ 46 [...] <u>Massnahmen</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 49 Duldungspflicht</p> <p>¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 LwG.</p> <p>² Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks.</p> <p>³ Das zuständige Departement verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.</p>	<p>¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. [...] <u>165b</u> LwG.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 55 Betriebsstrukturdaten</p> <p>¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾. Dazu bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle.</p> <p>² Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Halterinnen und Halter landwirtschaftlicher Nutztiere sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu liefern.</p>	<p>¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über [...] <u>Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)</u> vom [...] <u>23. Oktober 2013</u> ²⁾. Dazu bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine <u>kommunale Erhebungsstelle Landwirtschaft (KEL)</u>.</p>			

¹⁾ SR [919.117.71](#)

²⁾ SR [919.117.71](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	8^{bis}. Informationssystem			
	<p>§ 58a Elektronisches Informationssystem</p> <p>¹ Das zuständige Departement betreibt ein elektronisches Informationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für die Gewährung von Beiträgen_sowie zur vom Bundesrecht vorgesehenen Erfassung von Daten zur Tierseuchenbekämpfung.</p> <p>² Das Informationssystem enthält:</p> <p>a) Personendaten einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion,</p> <p>b) Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltung,</p> <p>c) Daten über Flächen und deren Nutzung,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>d) Daten über Tierhaltungen von Klauentieren, Equiden und Hausgeflügel sowie Daten über Bienenstände und ___ Aquakulturbetriebe,</p> <p>e) weitere Daten für Vollzugsaufgaben mit räumlichem Bezug.</p> <p>³ Das zuständige Departement macht die jeweils erforderlichen Daten für folgende Stellen und Personen elektronisch abrufbar oder gibt die Daten an diese weiter:</p> <p>a) den KEL zur Aufgabenerfüllung gemäss § 55 Abs. 1,</p> <p>b) dem kantonalen Veterinärdienst zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben,</p> <p>c) Dritten, die nach den §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 2 mit Aufgaben des Vollzugs der landwirtschaftlichen Gesetzgebung betraut sind.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können folgende Behörden und Dritte Daten online bearbeiten:</p> <p>a) die KEL zur Aufgabenerfüllung gemäss § 55 Abs. 1,</p> <p>b) der kantonale Veterinär- dienst zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben,</p> <p>c) die mit Aufgaben gemäss § 54 Abs. 2 betrauten Dritte.</p>			
	<p>§ 58b Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für einen sicheren und datenschutzkonformen Betrieb des Informationssystems durch Verordnung.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			